



SELBSTBESTIMMT LEBEN MIT PERSÖNLICHEM BUDGET

Das Informations-, Weiterbildungs- und Aufklärungsportal für psychiatriebetroffene Menschen

Ein Projekt des Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V.

gefördert von dem AOK-Bundesverband und der BARMER Hauptverwaltung



Das Projekt «Selbstbestimmt Leben mit Persönlichem Budget» orientiert sich in seiner Arbeit an den Prinzipien der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung und des Empowerment. Empowerment heißt wörtlich übersetzt Ermächtigung.

Damit verbunden ist eine Fachlichkeit, die sich zum Ziel gesetzt hat, Menschen dabei effektiv zu unterstützen, ihre Belange (wieder) eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten und in die Hand zu nehmen.

Selbstbestimmt Leben als Lebensperspektive behinderter und psychiatrieeerfahrener Menschen ist in der Politischen Selbsthilfebewegung entwickelt worden, gegen fremdbestimmende Fachlichkeit und Betreuung, gegen Aussonderung und gegen Diskriminierung.

Selbstbestimmung im Sinne der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung meint nicht Selbstständigkeit, sondern ein von institutionellen, sächlichen und personellen Zwängen unabhängiges Treffen von Entscheidungen.

Unsere Angebote umfassen 3 Bereiche:

1. Information:

Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Persönlichen Budget zur Finanzierung von Alternativen zur Psychiatrie mit dem Ziel des Abbaus von Hemmschwellen bei der Beantragung von Persönlichen Budgets.

2. Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung:

Kostenfreie betroffenenenspezifische Beratung zum Persönlichen Budget im Sinne des Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V. Dies heißt konkret, daß die Beratung das Aufzeigen konkreter Wege aus Drehtürpsychiatrie und Dauermedikamentierung einschließt; Hilfe bei der Planung und Beantragung selbstorganisierter Hilfen finanziert über das Persönliche Budget;

"Offener Informationstreff Persönliches Budget" - Jeden Freitag von 12-14 Uhr in der Geschäftsstelle des BPE in der Wittenerstr. 87, 44789 Bochum. Ansprechpartnerin: Karin Roth, Yael Elya Institut, Ovelackerstr. 10, 44892 Bochum, Tel. 0234-8906153, eMail: karin.roth@yael-elya.de

"Offener Informationstreff Persönliches Budget" - Jeden Dienstag von 17-18h im Café Schrill, Försterstraße 22, 66111 Saarbrücken. Ansprechpartner: Peter Weinmann, Saarbrücker Anlaufstelle für Selbstbestimmt Leben, Försterstraße 36, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681-62641 und 0175-5309894, eMail: peterweinmann@gmx.de

3. Kostenlose Schulungen:

- I. Schulung für (zukünftige) Budgetnehmer/innen zu den Themen „Selbstorganisierte Hilfen als Alternativen zur Psychiatrie finanziert über das Persönliche Budget“ und „Expertin in eigener Sache – Arbeitgeber/in bzw. auf dem Weg dahin – was ist alles zu beachten?“
- II. Schulung für Psychiatrieerfahrene, die bei anderen Betroffenen im Rahmen des Persönlichen Budgets als Persönliche Assistentinnen und Assistenten und/oder Unterstützer und Unterstützerinnen arbeiten möchten.
- III. Weiterbildung von Psychiatrieerfahrenen zu Beratern und Beraterinnen für Persönliches Budget - Etablierung von effektivem Peer-Counseling zum Persönlichen Budget in allen Bundesländern.

Selbstbestimmt Leben mit Persönlichem Budget

Das Informations-, Weiterbildungs- und Aufklärungsportal für psychiatriebetroffene Menschen

Ein Projekt des Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V. (BPE)
gefördert von dem AOK-Bundesverband und der BARMER Hauptverwaltung

Kontakt

Postanschrift:

Karin Roth

Projekt «Selbstbestimmt Leben mit Persönlichem Budget» des BPE e.V.

Ovelackerstr. 10

44892 Bochum

fon + fax: 0234-8906153

Internet: <http://www.yael-elya.de/index.php?spath=396>

<http://www.bpe-online.de>

eMail: karin.roth@yael-elya.de



Behinderte, von Behinderung bedrohte und psychiatriebetroffene Menschen haben seit Januar 2008 einen Rechtsanspruch auf **Persönliches Budget und damit auf selbstbestimmte Organisation und Gestaltung der benötigten **Leistungen zur Teilhabe** (Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts).**

Das Persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern **eine neue Leistungsform, eine monatliche Geldleistung, die den Budgetnehmer/innen direkt und aus einer Hand ausgezahlt wird und mit der sie sich die benötigten Leistungen zur Teilhabe selbstbestimmt einkaufen können.**

Grundidee des Persönlichen Budgets (PB)

von der Sachleistung ...



Geldleistung vom Staat



Leistungserbringende Institutionen,
Ämter und Dienste erhalten das Geld



Unterstützung,
Betreuung etc.

...zur Geldleistung in Form des PBs



Geldleistung vom Staat



Behinderter Mensch
erhält das Geld direkt
als Persönliches Budget



Selbstbestimmte
Organisation der
**Leistungen zur
Teilhabe** z.B. nach
dem Modell der
**Persönlichen
Assistenz**

Wer kann *Leistungen zur Teilhabe* in Form eines Persönlichen Budgets beantragen?

Alle Personen, die einen Anspruch auf *Leistungen zur Teilhabe* nach SGB IX haben, also Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (§1 SGB IX / §53 SGB XII**), unabhängig vom Schweregrad der Behinderung und von der Art benötigter Leistungen.**

Eltern können für ihre behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder auch ein Persönliches Budget beantragen.

(Siehe auch Gesetzestexte am Ende des Skripts.)

Welche Leistungen können in Form eines Persönliches Budgets in Anspruch genommen werden?

Alle Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX (§ 5 Leistungsgruppen), d.h.:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation;
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben;
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen;
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft;

Siehe dazu die Auszüge aus dem SGB IX am Ende des Skripts!

Darüber hinaus bestimmte

- Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen,
- Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit &
- Hilfen zur Pflege der Sozialhilfe.

Gesetzliche Grundlage des Persönlichen Budgets:

SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

- (2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.
- (3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.
- (4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. (...).

Fortsetzung Gesetzliche Grundlagen

SGB XII – Sozialhilfe

§ 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Leistungsberechtigte nach § 53 können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

§ 61

(2) (...) **Die Hilfe zur Pflege kann auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden.** § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

Durch das Persönliche Budget können Betroffene selbst bestimmen:

- **WELCHE** Art von Unterstützung und Hilfe sie im Rahmen der *Leistungen zur Teilhabe* brauchen,
- **WER** die Unterstützung erbringt,
- **WANN** die Unterstützung erbracht wird und
- **WIE** die Unterstützung konkret aussehen und geleistet werden soll.

Mit der neuen Leistungsform Persönliches Budget verändert sich die Rolle behinderter und psychiatrienerfahrener Menschen.

Selbstbestimmungsrecht und Leben in Eigenverantwortlichkeit werden entscheidend gestärkt - unabhängig von der Schwere der Beeinträchtigung.

Die Budgetnehmer/innen treten als gleichberechtigte Partner auf (bzw. finanzieren sich Unterstützung von geeigneten Personen, um dies zu lernen!) und nehmen Einfluss auf die Art und Gestaltung der *Leistungen zur Teilhabe*.

Aus „Hilfempfängerinnen oder Betreuten“ werden Käuferinnen, Kunden und Arbeitgeberinnen, die Persönliche Assistentinnen und andere Helfer einstellen - aber auch entlassen können.

Je nach Lebensgeschichte, aktueller Lebenssituation und Beeinträchtigung kann Persönliches Budget zur Finanzierung ganz unterschiedlicher *Hilfen zur Teilhabe* in den oben (S. 8) genannten Bereichen beantragt werden, zum Beispiel in Form von:

- **Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten zu Peers im In- und Ausland, die alternative Denkrahmen und Handlungswege entwickelt haben – denn nur wenn ich Alternativen kenne, kann ich selbstbestimmt zwischen Alternativen wählen!**
- **Unterstützung bei der Formulierung und Verwirklichung eigener Ziele, Interessen und Zukunftsperspektiven in allen relevanten Lebensbereichen.**
- **Unterstützung in den Bereichen Selbsthilfe, Hauswirtschaft, Ämtergänge, Finanzen, Gesundheit, Hilfsmittel, Pflege, Frühförderung, Familie, Erziehung, Kommunikation, Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Schule, Studium, Berufsvorbereitung, Arbeit, Weiterbildung und Qualifizierung, Einarbeitung in neue Arbeitsgebiete am Arbeitsplatz, Mobilität, Kraftfahrzeughilfen, Freizeit etc.**
- **Unterstützung und Gespräche zur Vorbeugung von Krisensituationen, Psychiatricaufenthalten, Fremdunterbringung.**
- **Unterstützung zur Entwicklung von Alternativen zu Psychiatrie, Heim und fremdbestimmender Fachlichkeit.**
- **Unterstützung zur Bewältigung von Gewalterfahrung und Diskriminierung.**
- **etc.**

Wie hoch ist das Persönliche Budget?

Das Persönliche Budget soll den individuell festgestellten Bedarf eines Menschen decken. Bei bisherigen Untersuchungen lag das kleinste Budget bislang bei 36 Euro und das höchste bei 12.683 Euro.

Die Mehrheit der bewilligten Budgetsummen liegt zwischen 200 Euro und 800 Euro pro Monat.

**Das Persönliche Budget soll laut Gesetz die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten Hilfebedarfe zur Teilhabe nicht überschreiten. An erster Stelle muß jedoch immer die Bedarfsdeckung stehen.
(Anmerkung: Es gibt keine einheitlichen Bedarfsfeststellungsverfahren...)**

Antragstellung

Die Anträge auf Leistungen in Form eines (trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets können bei den sog. Servicestellen in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt gestellt werden. Die Beratung ist kostenlos. Anschließendende Beratungs- und Unterstützungsbedarfe sind in die grundsätzlichen Überlegungen zur Bemessung der individuellen Budgethöhe einzubeziehen.

Zusätzlich können Anträge direkt gestellt werden bei:

- **der Krankenkasse**
- **der Pflegekasse**
- **dem Rentenversicherungsträger**
- **dem Unfallversicherungsträger**
- **dem Träger der Alterssicherung der Landwirte**
- **dem Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge**
- **dem Jugendhilfeträger**
- **dem Sozialhilfeträger**
- **dem Integrationsamt**
- **der Agentur für Arbeit.**

Wie läuft das Antrags- und Abwicklungsverfahren genau ab?

Die einzelnen Schritte finden Sie in der Budgetverordnung:

Budgetverordnung - BudgetV

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Beteiligte Leistungsträger

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationsträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht, von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, von den Trägern der Sozialhilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

Fortsetzung **Budgetverordnung - BudgetV**

§ 3 Verfahren

Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich die an der Komplexeleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine, dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4, einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

- (1) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.
- (2) Der Beauftragte und, soweit erforderlich, die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.
- (3) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.
- (4) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.
- (5) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 4 Zielvereinbarung

- (1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie die Qualitätssicherung.**
- (2) Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Antrag stellende Person insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen wenn die Antrag stellende Person die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.
- (3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes, ergibt.

Zielvereinbarungen sollen

- **spezifisch**, d.h. auf den Einzelfall bezogen,
- **realistisch** und
- **terminiert** sein (d.h. feste Zeiträume und Zeitpunkte zur Zielerreichung und Zielüberprüfung sollten vereinbart werden, so daß Klarheit für alle Beteiligten hergestellt wird).

Wie wird beim Persönlichen Budget die Qualität der Leistungen gesichert?

Die Qualitätssicherung sollte durch die Budgetnehmer/innen selbst stattfinden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf der Überprüfung der Ergebnisqualität liegen, vor allem darauf, ob und in welchem Umfang die in der Zielvereinbarung festgesetzten Ziele erreicht und ob die eingekauften Leistungen zufriedenstellend erbracht wurden. Für die Überprüfung der Ergebnisqualität kann Unterstützung beantragt werden - dies sollte dann auch Bestandteil der Zielvereinbarung sein.

Müssen Nachweise für die Verwendung des Persönlichen Budgets erbracht werden?

Aufgabe des Persönlichen Budgets ist es, die Teilhabe durch gezielten Einsatz von Geldmitteln oder gegebenenfalls Gutscheinen zu ermöglichen. Um dies sicherzustellen, schließen Leistungsträger und Budgetnehmer/innen eine Zielvereinbarung ab, in der auch festgelegt wird, wie der Einsatz der Mittel nachgewiesen werden soll. Die Nachweiserbringung erfolgt in der Regel durch Vorlage der Rechnungen, Bescheinigungen und Quittungen.

Ist die Höhe des Persönlichen Budgets einkommensabhängig?

Alle Leistungen zur Teilhabe - außer Leistungen der Pflegekassen und der Bundesagentur für Arbeit - sind einkommensabhängig.

Budgetunterstützung

Budgetunterstützung kann – zusätzlich zu den Leistungen zur Teilhabe – zum Beispiel beantragt werden für die Finanzierung von Unterstützung

- 1. bei der Suche nach geeigneten Persönlichen AssistentInnen, ArbeitsassistentInnen, HelferInnen, Dienstleistenden;**
- 2. beim Abrechnen und bei der Verwaltung des Budgets;**
- 3. bei der Umsetzung des ArbeitgeberInnen-Modells;**
- 4. beim Umgang mit eventuellen Kündigungen;**
- 5. bei der Vorbereitung des Verlängerungsantrags;**
- 6. bei der Überprüfung der Leistungsqualität;**
- 7. etc.**

Werden Kosten des täglichen Lebens auch durch das Persönliche Budget finanziert?

Nein, mit dem Persönlichen Budget können keine Kosten des täglichen Lebens finanziert werden.

Neben dem Persönlichen Budget können aber Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes (z.B. Grundsicherung) bezogen werden.

Beispiel:

Grundsicherung oder "Hilfe zum Lebensunterhalt" zur Bezahlung von Miete, Essen, Heizung einerseits und andererseits ein Persönliches Budget für die Bezahlung von Hilfen zur Teilhabe, die sich nach den Prinzipien Selbstbestimmt Leben und Empowerment richten, mit dem Ziel der Rekonstruktion und Rehistorisierung von Ver-rücktheit und zwecks Schaffung von Alternativen zur Psychiatrie.

Mit dem Persönlichen Budget können ganz unterschiedliche **Organisationsformen von Hilfe finanziert werden, z.B.**

- **Persönliche Assistenz / Direkte Assistenz;**
- **Indirekte Assistenz;**
- **Hilfe von professionellen HelferInnen mit einer an Selbstbestimmung und Empowerment orientierten Fachlichkeit;**

Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist eine Form der persönlichen Hilfe, die idealerweise *alle* Formen alltäglicher Hilfe- und Unterstützungsleistungen umfasst, die behinderten Menschen einen selbstbestimmten Alltagsablauf und eine gleichberechtigte Teilhabe an wichtigen gesellschaftlichen Lebensvollzügen ermöglichen.

Die Regie liegt dabei beim behinderten Menschen selbst.

Im Idealfall heißt das, daß sie oder er

- das Personal selbst auswählt (Personalkompetenz),**
- die AssistentInnen selbst anleitet und einlernt (Anleitungskompetenz),**
- den Einsatz selbst organisiert (Organisationskompetenz) und**
- selbst über die finanziellen Mittel zur Entlohnung der AssistentInnen disponiert (Finanzkompetenz).**

Persönliche Assistenz ist als Gegenprogramm zur fremdbestimmten Verwaltung von Hilfen in ambulanten und stationären Einrichtungen, aber auch als Gegenprogramm zur Pädagogisierung, Psychologisierung bzw. Professionalisierung des Alltags behinderter Menschen generell zu verstehen. Das Modell der Persönlichen Assistenz wurde in der Politischen Selbsthilfebewegung behinderter Menschen entwickelt.

Vgl. dazu MOBILE (Hrsg.) (2002). Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz. Band A - Ein Schulungskonzept für AssistenznehmerInnen. Band B - Ein Schulungskonzept für Persönliche AssistentInnen. Neu Ulm: AG SPAK.

Kompetenzen sind die Kernpunkte des Modells der Persönlichen Assistenz.

Kompetenz heißt Zuständigkeit, Anordnungsrecht.

Die Hilfeabhängigen/Assistenznehmenden haben alle 4 Kompetenzen inne:

- 1. Personalkompetenz;**
- 2. Anleitungskompetenz;**
- 3. Finanzkompetenz;**
- 4. Organisationskompetenz.**

Persönliche Assistenz kann hohe fachliche Kenntnisse voraussetzen oder keine formalen Qualifikationen erfordern, für einige wenige Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werden aber auch bis zu 24 Stunden täglich.

Persönliche Assistenz / Direkte Assistenz

Wie bereits erwähnt, ist das Kriterium für die Organisationsform der Hilfe nach dem Modell der Persönlichen Assistenz die Wahrnehmung der Personal-, Anleitungs-, Organisations- und Finanzkompetenz durch die AssistenznehmerInnen (**klassisches ArbeitgeberInnenmodell**).

Sogenannte „graue Arbeitsverhältnisse“ werden jedoch auch zur Realisierung von Persönlicher Assistenz eingesetzt. Dabei handelt es sich um Formen selbstorganisierter Hilfe und Pflege, bei denen die AssistenznehmerInnen keine Arbeitgebernummer beantragt haben. Sie stellen ihre Teams von Persönlichen AssistentInnen überwiegend aus dem Studierendenbereich zusammen.

Indirekte Assistenz

Bei Inanspruchnahme von Indirekter Assistenz wird die Assistenz über eine Assistenzorganisation, einen Assistenzverein oder eine Assistenzgenossenschaft realisiert.

Die Assistentkundin nimmt die Anleitungs- und Organisationskompetenz weitgehend wahr, während die Realisierung der Personalkompetenz u.U. eingeschränkt ist, wenn z.B. so genannte Springer von der Assistenzorganisation gestellt werden.

Die Wahrnehmung der Finanzkompetenz wird an die Assistenzorganisation abgegeben.

Um die Realisierung der Grundsätze des Prinzips der Persönlichen Assistenz so weit wie möglich sicherzustellen, wird das Instrument der NutzerInnenkontrolle eingesetzt: Die AssistentkundInnen haben die Kontrolle über die Assistenzorganisation und entscheiden mehrheitlich über die Belange dort.

Hilfe von professionellen Helfer/innen mit einer an Selbstbestimmung und Empowerment orientierten Fachlichkeit

Vor allem pädagogisch geprägte, therapeutische oder sozialarbeiterische Hilfen lassen sich **nicht** unter das in der Politische Selbsthilfe behinderter Menschen entwickelte Modell der Persönlichen Assistenz fassen, denn mindestens eine der Kompetenzen wird in diesem Hilfeverhältnis von der Kundin nicht wahrgenommen, nämlich die **Anleitungskompetenz**.

Der Begriff Persönliche Assistenz ist deshalb für diese Art von Hilfen unzulässig.

Hilfe durch unbezahlte Helfer und Helferinnen

Hilfe durch unbezahlte Helferinnen darf – wie die pädagogisch-psychologischen Hilfen auch – keinesfalls mit Persönlicher Assistenz gleichgesetzt werden.

Diese Organisationsform bietet keine verlässlichen Strukturen.

Die Finanzkompetenz wird nicht wahrgenommen.

Inwieweit die Betroffenen ihre Personal-, Anleitungs- und Organisationskompetenz wahrnehmen, ist individuell unterschiedlich und oft z.B. vom Guten Willen der Helfenden und von der eigenen Durchsetzungskraft abhängig.

Diese Form der Organisation von Hilfe birgt eine hohe Gefahr des Fremdbestimmtwerdens.

Budgetarten

(Trägerübergreifendes) Persönliches Budget

Einfaches PB bei nur einem Leistungsträger (i. d. R. Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen); Komplexleistung, wenn für die Bedarfsdeckung mehrere Leistungsträger verantwortlich sind; einer der Träger wird mit der Geldleistungserbringung beauftragt und rechnet mit den anderen Trägern ab.

www.forsea.de/projekte/persoenliches_budget.shtml

www.bmas.de/coremedia/generator/9266/persoenliches__budget.html

www.isl-ev.de/category/projekte/

Integriertes Budget (Modellprojekt)

Es führt die bisher weitgehend getrennt geführten Diskurse der Behindertenhilfe und der Altenpflege zusammen.

www.integriertesbudget.de

Pflegebudget (Modellprojekt)

Nur für eingestuft pflegebedürftige Menschen, die v. a. für häusliche Pflege Sachleistungen beziehen; Sachleistungen der Pflegestufen 1 bis 3 als Geldbetrag (bisher nur als Gutscheinvvariante).

www.pflegebudget.de

Budget für Arbeit / JobBudget (Modellprojekt)

www.hamburger-arbeitsassistentz.de/index.php?id=623

www.isl-ev.de/

Kombinationsmöglichkeiten im Rahmen der *Hilfen zur Teilhabe*

Beispiele:

- I Professionelle Hilfe kombiniert mit Hilfe durch Laien und mit Hilfe in Form von Persönlicher Assistenz;
- II Kombination stationärer und ambulanter Leistungen;
- III Kombination von Hilfen zur Teilhabe in Form von Sachleistungen und Hilfen zur Teilhabe in Form von Persönlichem Budget;
- IV Verschiedene Kostenträger erbringen die Geldleistungen zur Teilhabe gemeinsam in Form eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets.

Ein paar bisherige negative Erfahrungen aus der Bewilligungspraxis des PB

- Die Service- und Beratungsstellen zum PB beraten mangelhaft und nicht im Sinne von Empowerment und Selbstbestimmt Leben. Wahlmöglichkeiten werden oft nicht aufgezeigt. Empfehlenswertes Gegenprogramm: Informieren Sie sich selbst im Gesetzestext und holen Sie sich Beratung bei behinderten Menschen, die in der Politischen Selbsthilfe aktiv sind und ihre Hilfen mit dem PB organisieren.
- Oft kennen behinderte und psychiatriebetroffene Menschen die Prinzipien der Selbstbestimmt Leben Bewegung nicht und wissen nicht, zwischen welchen Alternativen sie wählen könnten. Dies führt dazu, daß sie entweder erst gar nicht erwägen, das Persönliche Budget zu beantragen oder aber sie kaufen überwiegend Leistungen der konventionellen Leistungserbringer ein - mit dem häufigen Effekt, daß das, was vorher „Betreuung“ war und hieß, nun in „Assistenz“ umbenannt wird (Euphemismus)...
- Das Modell der Persönlichen Assistenz ist wenig verbreitet. Auch versuchen Leistungsträger immer wieder, in der Zielvereinbarung bestimmte Qualifikationen oder konkrete Dienstleistungen vorzuschreiben... Dies ist nicht rechtmäßig.
- Anträge werden nicht bearbeitet. Anwaltliche Unterstützung ist häufig unumgänglich.
- Leistungsträger versuchen immer wieder, die Leistungen zur Teilhabe auf „Hilfen zum betreuten Wohnen“ zu reduzieren oder Dienste für Betreutes Wohnen als Leistungserbringer vorzuschreiben! Dies ist rechtswidrig.
- Bei verschiedenen Leistungsträgern werden Anträge auf ein trägerübergreifendes Persönliches Budget mit der Begründung abgelehnt, Antragstellende „seien nicht in der Lage, den Alltag eigenverantwortlich zu gestalten“. Selbstbestimmung heißt jedoch nicht Selbständigkeit! Es ist auch möglich, selbstbestimmt Verantwortung für bestimmte Bereiche abzugeben...
- Die Höhe des bewilligten Persönlichen Budgets reicht nicht aus und muß auf dem Rechtsweg angefochten werden (meist erfolgreich).
- Das Persönliche Budget wird immer wieder nicht rechtzeitig ausgezahlt.
- Restmittel, die in Monat X nicht verbraucht wurden, werden gestrichen, statt für den nächsten Monat gutgeschrieben zu werden... Dies ist nicht rechtmäßig.
- Alternativen zur *Werkstatt für Behinderte* sind so gut wie gar nicht vorhanden - siehe hierzu Projekt JobBudget unter <http://www.hamburger-arbeitsassistenz.de/index.php?id=623>

Telefonhotline zum Persönlichen Budget

0180 - 2216621

Seit 01.01.2008 ist bundesweit ein Beratungstelefon (Hotline) zum Persönlichen Budget geschaltet. Für 6 Cent die Minute können Sie sich durch behinderte Beraterinnen und Berater über die neue Leistungsform informieren und beraten lassen.

Die Hotline ist Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr besetzt. In der sonstigen Zeit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Die Berater/innen können auch per E-Mail erreicht werden:

persoenliches.budget@isl-ev.de

Folgende Vereine kooperieren bei dieser Hotline:

- **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland - ISL e.V.**
- **Forum Selbstbestimmte Assistenz - forsea e.V.**
- **Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter - fab e.V.**
- **Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - BZSL e.V.**
- **Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben - JZSL e.V.**



Literaturempfehlungen:

„**Persönliches Budget nutzen – Vielfalt entdecken. Das Persönliche Budget in Bielefeld – Ein Leitfaden – nicht nur für Menschen mit Behinderung**“ von Bettina Wessel (Bezugsadresse: Café 3b, Feilenstr. Nr. 3, 33602 Bielefeld, cafe3b@t-online.de, Tel. 0521-60202)

Das Persönliche Budget - Ein Handbuch für Leistungsberechtigte

(herausgegeben von Forsea/Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen)

Das Handbuch kann gegen die Zusendung eines mit 1,45 Euro frankierten und der eigenen Adresse versehenem DIN C 5-Rückumschlages, sowie eines beiliegenden 5-Euro-Scheines für die Schutzgebühr unter folgender Adresse bestellt werden:

Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen

Nelkenweg 5

74673 Muldingen-Hollenbach

Weitere Informationen unter: <http://www.forsea.de>

Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation mit einer tabellarischen Aufzählung budgetfähiger Leistungen finden Sie unter:

http://www.bar-frankfurt.de/upload/Handlungsempfehlungen_291.pdf

Gesetzestexte:

SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

SGB IX

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

SGB XII Sozialhilfe

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten **Leistungen der Eingliederungshilfe**, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

- (2) **Von einer Behinderung bedroht sind Personen**, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.

- (3) Besondere **Aufgabe der Eingliederungshilfe** ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die **Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

- (4) **Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches**, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Siehe auch Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)

SGB IX

§ 26 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- (1) Zur medizinischen Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um**
 1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern.
- (2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere**
 1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
 2. Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
 3. Arznei- und Verbandmittel,
 4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
 5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
 6. Hilfsmittel,
 7. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.
- (3) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere**
 1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
 2. Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
 3. mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen,
 4. Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 6. Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
 7. Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

SGB IX

§ 33 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.
- (2) Behinderten Frauen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben gesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.
- (3) Die Leistungen umfassen insbesondere
 1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
 2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
 3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
 4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
 5. Gründungszuschuss entsprechend § 57 des Dritten Buches durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
 6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.
- (4) Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 53 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 54 übernommen.
- (5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

SGB IX

Fortsetzung § 33 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (6) Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere
1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
 2. Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
 3. mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen,
 4. Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 6. Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
 7. Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 8. Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110).

Fortsetzung § 33 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe notwendig ist,
2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 6 umfassen auch

1. Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
2. den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
4. Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
5. Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
6. Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang. Die Leistung nach Satz 1 Nr. 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren erbracht und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 102 Abs. 4 ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Der Anspruch nach § 102 Abs. 4 bleibt unberührt.

SGB IX

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

§ 44 Ergänzende Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch

1. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe,
 2. Beiträge und Beitragszuschüsse
 - a) zur Krankenversicherung nach Maßgabe des Fünften Buches, des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
 - b) zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
 - c) zur Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches sowie des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
 - d) zur Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe des Dritten Buches,
 - e) zur Pflegeversicherung nach Maßgabe des Elften Buches,
 3. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
 4. ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
 5. Reisekosten,
 6. Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.
- (2) Ist der Schutz behinderter Menschen bei Krankheit oder Pflege während der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht anderweitig sichergestellt, können die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegeversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, die Beiträge zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erbracht werden. Arbeitslose Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können für die Dauer des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld einen Zuschuss zu ihrem Beitrag für eine private Versicherung gegen Krankheit oder für die Pflegeversicherung erhalten. Der Zuschuss wird nach § 207a Abs. 2 des Dritten Buches berechnet.

SGB IX

§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- (1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere
 1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
 2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
 3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
 4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
 5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
 6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
 7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

§ 56 Heilpädagogische Leistungen

- (1) Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch
1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.
- (2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.

§ 57 Förderung der Verständigung

Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet.

§ 58 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7) umfassen vor allem

1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.